

Vortrag auf der Multilateralen Konferenz „Effektive Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Korruption“ vom 23. bis 26. November 2010 in Dubrovnik / Kroatien zum Thema

Verteidigungsstrategien im Bereich der Korruption

Strafverteidigung gehört zum rechtsstaatlichen Strafverfahren. Das Ziel der Verteidigung muss und kann nicht immer ein Freispruch sein. Oft erkennt der Anwalt schon bei der Vorbereitung und bei der Durchsicht der Ermittlungsakten, dass eine realistische Hilfe für den Mandanten nur darin bestehen kann, eine Strafe am unteren Ende des dem Gericht eröffneten Spielraums anzustreben. Und selbst dann, wenn nichts weiter zu tun ist als darüber zu wachen, dass der Strafprozess nach den gesetzlichen Regeln und fair abläuft, ist Strafverteidigung noch unentbehrlich, weil die Staatsanwaltschaft und das Gericht dazu tendieren können, ihre in der Anklage und im Eröffnungsbeschluss enthaltene Prognose über den Ausgang des Verfahrens voreilig als bestätigt anzusehen. Das ist keine Kritik sondern eine Beschreibung menschlicher Erkenntnisgrenzen.

Staatsanwaltschaft und Gericht müssen von Amts wegen alles Entlastende ermitteln. Bedeutet das nun, dass es so etwas wie einen Grundsatz der eigentlich überflüssigen Verteidigung gibt?

Die Chancen und Möglichkeiten der Verteidigung hängen von vielen Faktoren ab. Eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine effiziente Verteidigung ist das materielle Strafrecht. Je mehr präzise und hinreichend bestimmte gesetzliche Voraussetzungen ein Straftatbestand hat, umso zahlreicher und größer sind auch die Angriffsflächen, für die Verteidigung. Ein Straftatbestand, der nur wenige Strafbarkeitsmerkmale enthält, führt zu einem geringeren Konfliktpotential gegenüber einem Tatbestand mit vielen Merkmalen.

Das hat in Deutschland auch der Gesetzgeber des materiellen Strafrechts erkannt. Er hat in den letzten Jahrzehnten an vielen Stellen die Verteidigungschancen der Beschuldigten dadurch eingeschränkt, dass er unter den Strafbarkeitsvoraussetzungen im Teil des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts kurzerhand die nur schwer beweisbaren Tatbestandsmerkmale gestrichen hat.

Ein frühes Beispiel war die Einführung eines Extra-Tatbestandes neben der Betrugsparagrafen 263 StGB für die Fälle, in denen das Opfer der Subventionen gewährende Staat ist (§ 264 StGB). Wer einen privaten Vertragspartner über Tatsachen täuscht, macht sich nach § 263 StGB nur dann strafbar, wenn er in einen Irrtum versetzt wird, er daraufhin eine Vermögensverfügung trifft, die zu einem Schaden führt. Gegenüber der Leistungsverwaltung des Staates waren die Merkmale Irrtum und Vermögensschaden regelmäßig schwer oder gar nicht nachweisbar. Also hat der Gesetzgeber einen Sondertatbestand geschaffen, der zwar sehr viel wortreicher ist als der Betrugstatbestand, dafür aber nur noch an eine Voraussetzung geknüpft ist: Falsche Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen. Und schon ist dem Angeklagten die Verteidigungsbehauptung abgeschnitten selbst dann, wenn sie richtig ist, durch die auf diese Weise erlangte staatliche Förderung seien Steuer zahlende Unternehmen und die vielen Steuer zahlenden Mitarbeiter vor dem Konkurs gerettet worden und der Subventions-

zweck sei geradezu übererfüllt worden, so dass jedenfalls beim getäuschten Fiskus kein Schaden entstanden sei.

Ein weiteres Beispiel sind die Korruptionsdelikte.

Über 100 Jahre lang haben wir in Deutschland mit einem Strafgesetzbuch gut gelebt, nach dem sich jemand wegen Bestechlichkeit nur strafbar machen konnte, wenn er ein (deutscher) Beamter war und sich (selbst) einen Vermögensvorteil gewähren dafür ließ, dass er eine (bestimmte) Amtshandlung zugunsten des Gebers ausübte. Leistung und Gegenleistung mussten zur Erfüllung einer konkreten „Unrechtsvereinbarung“ erfolgen. War die Gegenleistung des Beamten eine an sich rechtlich zulässige Ermessensausübung, so war es einfache Bestechlichkeit (Vorteilsannahme), war sie rechtsfehlerhaft, so war es (schwere) Bestechlichkeit und wurde härter bestraft. Entsprechendes galt für den Geber des Bestechungsgeldes oder der sonstigen vermögenswerten Leistungen, der sich ebenso abgestuft wegen aktiver Bestechung zu verantworten hatte. Handelte es sich bei dem Nehmer um einen ausländischen Beamten, so war das nach deutschem Recht straflos. Mehr noch: Das Finanzamt glaubte dem Steuerpflichtigen regelmäßig, dass die Zahlungen erforderlich waren, um mit den jeweiligen Vertragspartnern in zum Teil exotischen Teilen dieser Welt überhaupt ins Geschäft zu kommen. Die als „nützliche Aufwendungen“ deklarierten Schmiergelder durften in Deutschland von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Die Bestechung von Privatpersonen – etwa des Einkaufsleiters eines Unternehmens, das auf diese Weise als Kunde gewonnen werden sollte – war auch praktisch straflos. Es gab keinen solchen Tatbestand im Strafgesetzbuch. Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gab es zwar einen, aber er drohte nur minimale Strafen an und die Verfolgung setzte einen Strafantrag eines Konkurrenten voraus. Der Antrag wurde kaum jemals gestellt. Vielleicht, weil alle erkannten, dass hier das deutsche Sprichwort galt, wonach „wer im Glashaus sitzt, nicht mit Steinen werfen soll“.

Soweit in groben Zügen der Rechtszustand, wie er in Deutschland bis vor etwa 12 Jahren galt. Mir kommt es hier nicht darauf an, ihn zu bewerten. Ich will ihn nur mit der heutigen Rechtslage vergleichen, die ich jetzt auch mehr skizzenhaft als ausführlich darstellen will. Ich bitte aber meine Zuhörer schon jetzt dabei jeweils mitzudenken, welche Auswirkungen die Gesetzesänderungen, die im Jahre 1998 in Kraft getreten sind, auf zwei Bezugsgrößen gehabt haben dürften: 1. die Zahl der einschlägigen Strafverfahren mit der damit verbundenen Belastung der Strafjustiz und 2. die Chancen der Verteidigung der davon betroffenen natürlichen und juristischen Personen.

Seit der Gesetzesänderung ist auch die Bestechung und Bestechlichkeit im privaten geschäftlichen Verkehr strafbar und von Amts wegen (also ohne Strafantrag) verfolgbar. Und da bei uns im Strafprozessrecht das Legalitätsprinzip gilt, ist die Staatsanwaltschaft immer schon dann, wenn sie von Tatsachen erfährt, die einen Anfangsverdacht begründen, verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Von dem früheren Antragsdelikt im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb unterscheidet sich die Vorschrift des § 299 StGB in zwei wichtigen Punkten: 1. ist nicht nur die Gewährung bzw. Annahme von persönlichen Vorteilen, sondern auch die Zahlung an „Dritte“ strafbar, und 2. gilt der Tatbestand auch für grenzüberschreitende Bestechung, also im privaten Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten um die dortigen Kunden. Übrigens gilt auch insoweit

in Deutschland der Verfolgungszwang selbst dann, wenn der Wettbewerber in einem Land sitzt, in dem die Strafverfolgungsbehörden nach dem Opportunitätsprinzip das Recht haben, etwa aus protektionistischen Gründen von einer Verfolgung abzusehen. Man denke nur daran, dass in USA das Opportunitätsprinzip gilt und die Staatsanwälte vom Volk gewählt werden.

Auch die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern wurde mit dem „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ von 1997 erheblich ausgeweitet. Auch hier gilt jetzt, dass der sog. „Dritt-vorteil“ dem „Schmierer“ des Beamten selbst gleichgestellt ist. Auch hier gilt, dass „unabhängig vom Recht des Tatortes“ das deutsche Korruptionsstrafrecht anzuwenden ist, wenn der jeweilige Amtsträger im Ausland seinen Dienst tut.

Auch die sogenannte Unrechtsvereinbarung muss nicht mehr in einem konkreten „Geben und Nehmen“ von bestimmten Amtshandlungen gegen eine Vorteilsgewährung bestehen. Schon wer einem Amtsträger ganz allgemein „für die Dienstausbübung“ einen Vorteil auch nur anbietet oder verspricht, erfüllt bereits die Voraussetzungen einer Vorteilsgewährung (§ 333 StGB). Geschieht das gleiche für eine pflichtwidrige Diensthandlung ist der Tatbestand der Bestechung erfüllt (§ 334 StGB).

Die Gerichte, nicht zuletzt der Bundesgerichtshof, haben in zahlreichen Entscheidungen diese weit im Vorfeld einer konkretisierbaren Rechtsgutsverletzung angesiedelten Tatbestände bestätigt. Urteile oder Beschlüsse, die auf eine Eingrenzung abzielen, sind selten und dienten bisher auch nur dazu, die größten Auswüchse einer Kriminalisierung von solchen Verhaltensweisen zu vermeiden, die dem Wortlaut nach unter den Tatbestand zu fallen scheinen, aber nun einmal nicht strafwürdig sind.

So hat man erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemerkt, dass damit auch die sozial erwünschten Formen des Sponsorings und der Drittmittelinwerbung durch staatliche Lehr- und Forschungseinrichtungen bei wörtlicher Auslegung der Strafnormen plötzlich bei Strafe verboten zu sein scheinen.

Erfreulicherweise hat er BGH in seiner Entscheidung zu den (universitären) Drittmitteln (BGH NJW 2002, 2801) die Auffassung vertreten, dass schon der Tatbestand der Korruptionsdelikte nicht erfüllt sei, wenn es, wie dies viele Hochschulgesetze vorsehen, zu den Amtspflichten des Universitätsbediensteten gehört, Drittmittel einzuwerben und gleichzeitig die dafür vorgeschriebenen hochschulrechtlichen Verfahren eingehalten werden. In dem entschiedenen Fall ging es um einen Herzchirurg einer Universitätsklinik, der gleichzeitig der Vorsitzende eines Fördervereins „Freunde der Herzchirurgie“ war, und der von einem Medizintechnikunternehmen Rabatte und Boni aus – von der Universitätsklinik - eingekauften Herzschrittmachern auf dieses Konto ausgezahlt erhielt. Das Geld wurde ausschließlich zu Forschungszwecken verwendet. Der BGH bestätigte zwar in dem konkreten Fall die Verurteilung des Chirurgen aus der Vorinstanz gem. § 331 StGB dem Grunde nach, weil das Geld der Universitätsverwaltung nicht zur Kenntnis gelangt war. Es hob aber die Verurteilung im Strafausspruch mit der Maßgabe auf, wegen der überwiegend fremdnützigen Vorteilsannahme und der – in diesem Fall – langen Verfahrensdauer eine Einstellung nach § 153 StPO („geringe Schuld“) in Betracht zu ziehen.

Seitdem war es ruhig geworden um das Thema Drittmittel und Korruption, bis im März dieses Jahres das Landgericht Essen einen weltberühmten Transplantation-Chirurgen wegen Bestechlichkeit und Nötigung verurteilte. Er hatte sogenannten Kassenpatienten, die unbedingt

von ihm persönlich operiert werden wollten, dies für den Fall versprochen, dass sie zuvor eine Spende an das Drittmittelkonto der Universitätsklinik leisten. Die Höhe der Spende war meist nur ein Bruchteil des Betrages, den die gleiche Behandlung bei einem Privatpatienten gekostet hätte. Das Recht zu solchen Privatliquidationen war ihm als Chefarzt – wie üblich – ausdrücklich vertraglich eingeräumt gewesen. Die in diesen Fällen vom privat versicherten Patienten zu zahlenden Beträge in Höhe von z.B. 30.000 € wären dem Arzt dabei persönlich zugeflossen. Dagegen kam die Spende von z.B. 15.000 € der Universität, also einer „Dritten“ zugute. Darüber, ob dies zu Recht vom Landgericht als Korruption gewertet wurde, wird demnächst der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben.

Auch dieser Fall soll zeigen, wie sehr der Versuch des Gesetzgebers, die Bestechungsdelikte zu vereinfachen, in Wirklichkeit doch zu mehr Rechtsunsicherheit und zu neuen Komplikationen bei der Anwendung des materiellen Rechts geführt hat.

Ein letztes Beispiel, bei dem der BGH bereits eine viel beachtete Entscheidung getroffen hat: Der Angeklagte war Vorstandsvorsitzender eines Energieversorgungsunternehmens, das als Hauptsponsor der Fußballweltmeisterschaft 2006 viel Geld in dieses Ereignis gespendet hatte. Im Gegenzug waren dem Unternehmen die Erlaubnis zur Unterhaltung von VIP-Logen und eine bestimmte Zahl von freien Eintrittskarten zugestanden worden. Was macht man mit diesen Karten? Sie wurden Ende 2005 zusammen mit besten Weihnachtsgrüßen an Geschäftspartner verschickt. Darunter auch Mitglieder der Landesregierung und einen Staatssekretär in einem Bundesministerium, also eben auch an Amtsträger zu deren Dienstplichten gehörte, repräsentative Verpflichtungen wie den Besuch der Stadien zur Fußballweltmeisterschaft zu übernehmen. Sie hätten deshalb – vielleicht mit Ausnahme des Staatssekretärs – ohnedies freien Zutritt zu den Fußballspielen gehabt. Das LG Karlsruhe hat mit dieser Begründung die Vorteilsgewährung verneint und im Übrigen bemerkt, es läge auch dann keine Vorteil und auch deshalb keine Unrechtsvereinbarung vor, weil die Teilnahme an den Spielen zu den Repräsentationspflichten der begünstigten Amtsträger gehört und die Einladung im Rahmen eines Sponsoringkonzepts erfolgt. Der Angeklagte wurde also freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft machte der BGH ziemlich umständliche Ausführungen darüber, dass es bei der rechtlichen Auslegung der neuen Bestechungstatbestände so einfach auch nicht sei, wie es das Landgericht angenommen hatte. Deshalb sei es auch verständlich, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und Revision eingelegt hatte, um in „der noch ungesicherten Rechtslage eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen“. Aber statt nun dieses Bedürfnis auch durch eine rechtlich verbindliche Klärung zu befriedigen, mündet die Entscheidung letztlich nur in die Aussage, bei dem Streit gehe es gar nicht um reversible Rechtsfragen, sondern um eine Frage der Beweiswürdigung, deren Ergebnisse der Tatrichter alleine zu verantworten hat. Und der letzte Satz der Entscheidung lautet: „Dass eine gegenteilige Überzeugung möglicherweise ebenso revisionsrechtlich unbeanstandet geblieben wäre, ändert hieran nichts.“

Hier eröffnen sich dann eben doch noch Wege für eine gute Strafverteidigung, die der Gesetzgeber eigentlich verbauen wollte, indem er beinahe alles, was früher nur im Beamtendisziplinarrecht relevant war (die Pflicht zur Vermeidung eines bloßen „Anscheins der Käuflichkeit“) für strafbar erklärt hat.

Ähnliche Effekte stellen sich zunehmend bei der Ausweitung des Korruptionsstrafrechts auf Auslandstaten ein. Auch hier eröffnet sich für die Verteidigung Argumentationspotential, an

das der Gesetzgeber vermutlich nicht gedacht hat und das sogar außenpolitisch heikel sein kann.

Problematisiert werden können in diese Richtung drei Grundfragen, die so fundamental beim klassischen Kernstrafrecht schon lange nicht mehr gestellt werden mussten, die aber hier durchaus praktische Relevanz erhalten können:

1. Welches Rechtsgut wird geschützt?
2. Wer ist im jeweiligen Ausland Amtsträger im Sinne des StGB?
3. Wie wird der Sachverhalt rechtsstaatlich sauber ermittelt, wenn die internationale Rechtshilfe auf eine mutmaßlich korrupte Auslandsverwaltung angewiesen ist?

Bevor ich diese Fragen kurz erläutere, eine Zwischenbemerkung zu einer hier nicht aufgeworfenen vierten Frage: Wer die Diskussionen um die großen Korruptionsskandale deutscher Industrieunternehmen in der allgemeinen Presse verfolgt hat, mag schon die ganze Zeit darauf warten, dass ich mich mit dem Verteidigungsargument befasse, es sei eine blanke Illusion zu glauben, dass man in bestimmten Ländern überhaupt ohne Bestechung Geschäfte machen könne. Und wenn Bakschisch und persönliche Zuwendungen nun einmal der zwangsläufig erhobene Eintrittspreis für die Wirtschaft in bestimmten Ländern ist, könnte doch auch dies eine wirksame und aussichtsreiche Verteidigungsstrategie für solche Unternehmer oder ihre örtlichen Statthalter sein, die sich haben erwischen lassen. Wer eine solche Empfehlung von mir erwartet hatte, den muss ich enttäuschen.

Ich hatte in der Siemens-Affaire einen Mandanten, der nicht zu den Beschuldigten gehörte und deshalb auch nach wie vor in verantwortlicher Führungsposition tätig ist. Er hat in der Rolle des Zeugen die Staatsanwaltschaft, ein Strafgericht und ganz nebenbei auch mich als Zeugenbeistand davon überzeugt, dass die Rechnung: Wir zahlen 5 Millionen Provision an obskure Vermittler zur Erlangung eines 200-Mio-Auftrages nicht nur unzulässig, sondern auch kaufmännisch unsinnig ist. Er hat dies auf die Formel gebracht: *„Wenn es ohne Korruption nicht möglich ist, im Staat X einen Auftrag zu erhalten, dann verzichten wir lieber auf den Auftrag als uns (erneut) der Gefahr auszusetzen, dass unser Ruf ruiniert wird und wir uns in der Weltöffentlichkeit solchen Skandalisierungen aussetzen. Es gibt genügend Länder und Kunden, mit denen man auch saubere Geschäfte machen kann...“*

Dass man bei Siemens nicht immer und in allen Unternehmenssparten so gedacht hat, ist dem Konzern teuer zu stehen gekommen. Und das nicht nur und nicht einmal in erster Linie wegen der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die übrigens in dem Teil, der bereits bis zum BGH geführt wurde, allein wegen des innerdeutschen Phänomens der Bildung schwarzer Kassen, die als Untreue gewertet wurde, und nicht wegen der Korruption im Ausland strafrechtlich bewertet wurde.

Nun aber zu meinen drei Reizfragen, die mit jener nicht gestellten vierten nicht verwechselt werden dürfen:

Zu 1 (Welches Rechtsgut wird geschützt?): Wir haben uns von jeher angewöhnt, im deutschen Korruptionsstrafrecht (sowohl im alten auch im neuen) als geschütztes Rechtsgut die Lauterkeit und Loyalität der Beamten als Staatsdiener in einer demokratisch verfassten und nach den Gesetzen der Gewaltenteilung handelnden Verwaltung zu begreifen. Wie ist das nun in den Fällen, in denen ein deutsches Unternehmen den treuen Diener eines diktatorischen Despoten besticht, damit der sich dafür einsetzt, dass es vor einem Konkurrenten aus einer anderen vielleicht auch dirigistisch organisierten Wirtschaftsordnung bevorzugt wird? Dienen dann der Einsatz des deutschen Strafrechts und die Mobilisierung der deutschen Strafjustiz immer noch der Lauterkeit und Loyalität der Diener jenes undemokratisch herrschenden Diktators?

Oder ein anderes Beispiel: Wie halten wir es mit unserem Rechtsgüterschutz, wenn ein Spediteur sein Transportgut in einem fernen Land durch Zollbeamte kontrollieren lassen muss, von denen er weiß, dass sie über keinerlei staatliche Besoldung verfügen, weil ihr Dienstherr es Ihnen überlässt, die „Gebühren“ für ihre Tätigkeit selbst zu taxieren und für die eigene Tasche zu erheben. So etwas gibt es, und das ist dann auch jeweils kein Geheimnis. Soll der deutsche Kunde des Spediteurs die Erstattung der Preises für den Passierschein verweigern, weil es streng genommen den Tatbestand des § 333 StGB i.V.m. dem IntBestG erfüllt?

Ich gebe zu, dass ich auf diese Frage die objektiv richtige Antwort auch nicht weiß. Aber als Verteidiger würde ich hier so etwas wie Sozialadäquanz geltend machen, die nach unserer Rechtsprechung bisher nur für Bagatellobjekte (maximal bis 50 €) anerkannt ist.

Zu 2 (Wer ist im jeweiligen Ausland Amtsträger im Sinne des StGB?):

Hierzu nur so viel: Es ist innerhalb von Deutschland manchmal schon schwer, die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB geregelten Merkmale des Amtsträgerbegriffs zutreffend zu subsumieren. Dies wird insbesondere durch die zunehmende Neigung der öffentlichen Verwaltung zur Privatisierung, Teilprivatisierung und Zusammenarbeit mit Privatunternehmen im Rahmen von Outsourcing und PPP erschwert. Nun wissen wir, dass dies in fernen und exotischen Ländern noch sehr viel komplizierter sein kann. So ist etwa äußerst fraglich, ob ein dem Staat gehörendes Krankenhaus in Ruanda oder Kambodscha möglicherweise in bestimmten Teilbereichen privatrechtlich organisiert ist oder nicht.

Und wie ist es mit den vielen Scheichs und Stammesfürsten, die über großen Einfluss verfügen, aber sich doch wohl auch selbst dagegen verwahren würden, mit den Angehörigen des deutschen Berufsbeamtentums verglichen zu werden.

Damit sind wir bei meiner letzten Frage:

Zu 3 (Wie wird eigentlich der Sachverhalt ermittelt?):

Bei der Auslandsbestechung wird sich im Regelfall die deutsche Staatsanwaltschaft nur mit der Geberseite und nicht mit dem Vorteilsempfänger befassen können, dessen Tat ja – wie erwähnt – nach dem Recht seiner Heimat gar nicht strafbar sein muss. Seine Vernehmung in Deutschland wird meist nicht möglich sein, ebenso wenig wie eine Hausdurchsuchung in seinen – außerhalb Deutschlands befindlichen - Wohn- oder Geschäftsräumen. Wenn die deutschen Bestecher geschickt vorgegangen sind, werden sie es vermieden haben, im Zugriffsbereich unserer Strafverfolgungsbehörden Spuren zu legen oder gar Belege über die Taten in Ordnern abzuheften. Manchmal versuchen die Ermittlungsbeamten auch, gerade daraus, dass sie zwar einen Anfangsverdacht begründen können, aber bei Durchsuchungen in Deutschland nichts Belastendes finden, den Schluss auf Verdunkelungshandlungen zu ziehen. Und vielleicht wird dann sogar voreilig in der Hoffnung auf ein Geständnis ein Haftbefehl erwirkt. Dann ist es Aufgabe der Verteidigung, darauf hinzuweisen, dass ein einfacher Tatverdacht noch kein dringender ist und dass das Nichtauffinden von Belastungsmaterial ja auch noch einen anderen Grund haben kann: Die Unschuld des Mandanten.

Schlussbemerkungen:

Nach dem Bericht 2010 von Transparency International liegt Deutschland mit seinen Bemühungen um Korruptionsbekämpfung auf Platz 15 von 178 untersuchten Ländern. Als positiv wird dabei gewertet, dass die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Bestechung in den letzten Jahren zugenommen habe. Wie immer solche Rankings zustande kommen – aus der Perspektive eines Strafverteidigers vermag ich die hohe Zahl von Ermittlungsverfahren weder als ein Zeichen für die große Verbreitung von Korruption noch als Beweis für eine besonders effiziente Korruptionsbekämpfung zu werten. Eher noch als populärer oder auch populistischer Aktionismus, der im Wirtschaftsleben das Gefühl verstärkt, ständig mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, und bei den Politikern die Beruhigung erzeugt, man habe etwas getan. Auch wenn dies nur symbolisch wirkt und dazu führt, dass die Strafjustiz ihre Arbeit nicht mehr schafft, so dass sie die Formenstrenge aufgibt und die Verfahren zunehmend mit informellen Programmen abwickelt. Aber die Verfahrensvereinfachung mit Hilfe von Urteilsab-sprachen („Deals“) wäre ein neues Thema, über das ich vor ein paar Jahren schon einmal hier im schönen Dubrovnik referieren durfte.

Mir kam es darauf an, den Zusammenhang anhand der Ausweitung der Straftatbestände zu zeigen und den Repräsentanten der anderen hier vertretenen Staaten zu bedenken zu geben, ob nicht doch eine Beschränkung der Bestechungstatbestände auf das unbedingt Nötige einen effizienteren Schutz gegen Korruption ermöglichen würde, als unser deutsches System, der flächendeckenden Kriminalisierung, bei der jeder Zusammenhang zwischen Korruption und O.K. verloren geht. Dass Chefärzte, die Drittmittel für die Forschung einwerben, nach denselben Vorschriften bestraft werden wie Mafia-Bosse ist sicher kein Vorbild für andere Staaten, die noch einen Nachholbedarf in der Antikorruptionsgesetzgebung empfinden.